



Vorlage	Drucksachen-Nr: V/2020/298-E04								
Erstellt durch: Amt 40 - Schul- und Sportamt	Status: öffentlich								
Verleihe digitaler Endgeräte in Schulen; hier: Politischer Antrag der CDU-Fraktion vom 22.03.2021									
Beratungsfolge:	TOP:								
Datum Gremium	<table border="1"><thead><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></tbody></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
22.06.2021 Ausschuss für Bildung und Sport									

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Sport nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, den vorliegenden Antrag „Verleihung digitaler Endgeräte in Schulen“ nicht weiter zu verfolgen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.03.2021 beantragte die CDU-Fraktion, dass der folgende Beschlussvorschlag im Ausschuss für Bildung und Sport zur Abstimmung gestellt wird:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Sport empfiehlt den in seiner Trägerschaft stehenden Schulen einen Leitfaden, wie die Ausleihe der zur Verfügung gestellten digitalen Endgeräte gestaltet werden sollte:

1. Schülerinnen und Schüler aus Familien im Bezug von Arbeitslosengeld II erhalten so lange ein digitales Endgerät als Leihgabe, bis das zuständige Jobcenter die Anschaffung eines eigenen, dem/der Schüler/in gesetzlich zustehenden digitalen Endgeräts genehmigt, das somit in das Eigentum der Berechtigten übergeht.
2. Vornehmlich sollen Schülerinnen und Schüler an der Leihausgabe der städtischen digitalen Endgeräte partizipieren, deren Familien trotz regelmäßiger Arbeit in finanziell angespannten Verhältnissen leben:
Zu wenig Einkommen, um sich ein solches Endgerät ohne finanzielles Risiko für das Familienleben selbst anschaffen zu können.
Zu viel Einkommen, um an den Entlastungen des Jobcenters oder anderen staatlichen Programmen partizipieren zu können.

Weitere Einzelheiten können dem Antrag selbst (s. Anlage) entnommen werden.

Einleitend ist zunächst festzuhalten, dass sämtliche Schulen im Stadtgebiet über das neu aufgelegte Förderprogramm des Jobcenters i.S. digitale Endgeräte bereits am 10.02.2021 durch die Verwaltung informiert wurden. Die hierfür durch das Jobcenter zur Verfügung gestellten Informationen sowie ein für die Schule relevanter Vordruck wurden dabei per e.mail verteilt.

Durch die Vertreterin der Grundschulen wurde zudem in der letzten Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport mitgeteilt, dass aus dortiger Sicht kein Bedarf für einen „Leitfaden“ zur Verteilung der aus Fördermitteln angeschafften Endgeräte für Schüler*innen (iPads) bestünde. Diese Aussage wurde mit Blick auf den dort bereits in Aussicht gestellten politischen Antrag getroffen.

Gegen einen Leitfaden mit der angedachten Zielsetzung ergeben sich allerdings bereits grundlegende Bedenken. Vorrangig ist dabei der Umstand zu nennen, dass das Jobcenter lediglich subsidiär leistet. D.h. eine Unterstützungsleistung des Jobcenters zur Anschaffung eines digitalen Endgerätes kommt erst dann in Betracht, wenn schulseitig kein Leih-iPad zur Verfügung gestellt werden kann. Dies hat die Schule entsprechend schriftlich zu bescheinigen (s. Anlage: Fragebogen Jobcenter). Folglich wird das Jobcenter auch nur dann leisten, wenn schulseitig aus dem derzeitigen Fördermittelprogramm eben keine digitalen Endgeräte mehr zur Verfügung stehen. Die im vorliegenden politischen Antrag dargestellte Sachlage ist somit zutreffend und wurde auf telef. Nachfrage nochmals durch das Jobcenter bestätigt.

Auch wenn diese getroffene Subsidiaritätsregelung aus den unterschiedlichsten Gründen unbefriedigend sein mag, steht es nicht in der Handlungskompetenz einer Kommune sie grundsätzlich außer Kraft zu setzen.

Des Weiteren würde sich zur Umsetzung des gewünschten Leitfadens gemäß des vorliegenden Antrags auch zwangsweise die Frage zu den faktischen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern stellen. Es müsste sowohl geprüft werden, welche Eltern Leistungen nach dem zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) beziehen bzw. welche Eltern inwieweit über der Bezugsgrenze des Arbeitslosengeldes II liegen, um die gewünschte Priorisierung vorzunehmen. Die Erhebung und sogar Prüfung solcher Daten würde nach Auffassung der Verwaltung die Schulen überlasten, da sie letztlich einer fundierten Bedürftigkeitsprüfung gleichkommt. Zudem ist für die Erhebung solcher Daten auch keine Rechtsgrundlage erkennbar und somit mit Blick auf den Datenschutz allerwenigstens bedenklich. Nicht zuletzt würde sich sodann auch die Frage aufdrängen, bis zu welchem Betrag „finanziell angespannte Verhältnisse“ oberhalb eines Leistungsbezuges von Arbeitslosengeld II vorliegen würden.

Weitere berücksichtigungswürdige Punkte, wie sich ändernde finanzielle Verhältnisse bei den Eltern, würden ein normiertes Procedere noch weiter verkomplizieren.

Auch ist festzuhalten, dass die Förderrichtlinie zur digitalen Sofortausstattung selbst einen Bedarf bereits dann sieht, wenn Schülerinnen und Schüler in ihrer häuslichen Situation nicht auf bestehende technische Geräte zurückgreifen können. Somit wird bereits an dieser Stelle nicht auf die rein wirtschaftliche Situation einer Familie abgestellt, sondern der Umstand in den Vordergrund gestellt, dass ein Kind schlichtweg keine Zugriffsmöglichkeit auf ein solches technisches Gerät hat. Entsprechend wurde hier bereits mit e.mail vom 26.08.2020 durch die Bezirksregierung Köln mitgeteilt, dass eine Ausstattung mit einem digitalen Endgerät, das aus Fördermitteln angeschafft wurde, auch Kindern zustünde, die beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen zwingend außerhalb der Schule unterrichtet werden müssen.

Daneben ist aus der bisherigen Praxis heraus zu verzeichnen, dass es sich bei der Entleihe der fördermittelfinanzierten digitalen Endgeräte um ein fließendes Geschäft handelt, da es auch im lfd. Schuljahr noch zu Nachfragen der Eltern kommen kann. Es ist somit theoretisch immer denkbar, dass das letzte Gerät aufgrund der bereits erwähnten Subsidiarität an eine Familie im Bezug von Arbeitslosengeld II herausgegeben wurde, die Familie, die sich später in der Schule meldet, aber eben nur knapp kein Arbeitslosengeld II erhält.

Alle vorgenannten Punkte zusammenfassend ist aus Sicht der Verwaltung eine individuelle und umfassende Beratung der Eltern, die sich nach einem Leih-iPad aus Fördermitteln erkundigen, vor dem Hintergrund der derzeitigen Sachlage der bestmögliche Lösungsansatz. Die hierfür erforderlichen Informationen liegen in den Schulen vor. Eine andere Herange-

hensweise könnte sich allenfalls nach Entfall des Eingangs skizzierten Subsidiaritätsprinzips ergeben. Hierüber muss jedoch auf höherer als kommunaler Ebene befunden werden.

Nicht unerwähnt bleiben sollte an dieser Stelle auch der Umstand, dass die Menge der zur Verfügung stehenden Leih-iPads per se endlich ist. Soweit nicht weitere vergleichbare Förderprogramme aufgelegt werden, können sich bereits mit z.B. dem Entstehen größerer Jahrgänge in den Schulen immer weitere Nachfragen ergeben, die durch die aktuell angeschafften Geräte nicht mehr gedeckt werden können. Gleiches gilt, wenn die Geräte defekt- oder verschleißbedingt ihr Nutzungsende erreicht haben. Soweit keine weiteren Förderprogramme aufgelegt werden, hieße dies, dass entweder durch den Schulträger (neue/zusätzliche) Leihgeräte angeschafft werden müssten oder dass die Leihoption nicht oder nur noch sehr limitiert gegeben wäre.

Rechtliche Grundlagen:

./.

Anlage/n:

Antrag der CDU-Fraktion vom 22.03.2021



CDU-Stadtratsfraktion • Rathausplatz 1 • 52134 Herzogenrath

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Bildung und Sport
Frau Renate Gülpen

Im Hause

Stadt Herzogenrath

A 40

EINGANG:

29. MRZ. 2021

Vorsitzender: Dieter Gronowski
1. Stellv. Vorsitzender: Thorsten Schlebusch
2. Stellv. Vorsitzender: Michael Gasiorek
Geschäftsführerin: Pia-Alice Betsch
Stellv. Geschäftsführer: Kai Baumann

Geschäftszimmer: Marita Robertz
Rathausraum 104
☎ 02406/83-108
☒ 02406/83-109

Fraktionssitzungssaal: Rathausraum 103
☎ 02406/83-106

Email: Fraktion@cdu-herzogenrath.de
Stadtverband@cdu-herzogenrath.de
Internet: <http://www.cdu-herzogenrath.de>

Herzogenrath, den 22.03.2021_{MG}

Verleihung digitaler Endgeräte in Schulen

Sehr geehrte Frau Gülpen,

die CDU-Fraktion bittet um Aufnahme des folgenden Antrags auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bildung und Sport:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bildung und Sport empfiehlt den in seiner Trägerschaft stehenden Schulen einen Leitfaden, wie die Ausleihe der zur Verfügung gestellten digitalen Endgeräte gestaltet werden sollte:

1. Schülerinnen und Schüler aus Familien im Bezug von Arbeitslosengeld II erhalten so lange ein digitales Endgerät als Leihgabe, bis das zuständige Jobcenter die Anschaffung eines eigenen, dem/der Schüler/in gesetzlich zustehenden digitalen Endgeräts genehmigt, das somit in das Eigentum der Berechtigten übergeht.
2. Vornehmlich sollen Schülerinnen und Schüler an der Leihausgabe der städtischen digitalen Endgeräte partizipieren, deren Familien trotz regelmäßiger Arbeit in finanziell angespannten Verhältnissen leben:
Zu wenig Einkommen, um sich ein solches Endgerät ohne finanzielles Risiko für das Familienleben selbst anschaffen zu können.
Zu viel Einkommen, um an den Entlastungen des Jobcenters oder anderen staatlichen Programmen partizipieren zu können.

Begründung:

Das Land NRW hat aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen eines funktionierenden Schulbetriebs die Digitalisierung des Unterrichts in den Schulen des Landes beschlossen. Das Bildungsministerium hat für sozial schwache Familien ein Programm aufgelegt, welches den Kommunen ermöglicht, digitale Endgeräte anzuschaffen und den Schulen als Leihgabe an die Schülerinnen und Schüler aus sozial schwachen Familien auszuhändigen.

Die Stadt Herzogenrath ist diesem Auftrag bereits nachgekommen, sodass die Geräte in den Schulen vorbildlich und kriteriengestützt an in Frage kommende Schülerinnen und Schüler verteilt wurden.

Das Sozialgericht Köln hat bereits 2020 entschieden (Az. S 15 AS 456/2019), dass das Jobcenter einem Schüler der zwölften Klasse die Kosten für den Kauf eines digitalen Endgeräts nebst Drucker ersetzen muss. Die Geräte seien nach Auffassung des Gerichts im Zeitalter des digitalen Wandels elementar für das Vermitteln und Aneignen digitaler Kompetenzen. Die Kosten hierfür seien weder durch den Regelbedarf des Arbeitslosengeldes II oder die Sozialhilfe gedeckt noch durch die Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Auch das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hat der Klage einer Schülerin gegen den Bescheid des für sie zuständigen Jobcenters stattgegeben: Die Schülerin beantragte beim zuständigen Jobcenter einen internetfähigen PC für den Schulgebrauch. Das Jobcenter wollte diesen jedoch trotz Bestätigung der Schulleitung für dessen Notwendigkeit nicht bezahlen und so zog die Schülerin vor Gericht. Das Landessozialgericht sprach der Gymnasiastin letztendlich in einem wegweisenden Beschluss vom 22.05.2020 (Az.: L 7 AS 719/20 B ER, L 7 AS 720/20 B) ihr Recht zu: Das Jobcenter hat die Aufwendungen zu übernehmen.

Mittlerweile ist das Jobcenter durch die Ausstattung der Schulen mit verleihbaren digitalen Endgeräten der rechtlichen Auffassung, dass Kindern aus im Bezug von Leistungen des Arbeitslosengeldes II stehenden Familien keine digitalen Geräte ersetzt werden, wenn der Schulträger eben solche digitale Leihgeräte vorhält. Auf der Webseite des Jobcenters der Städteregion Aachen steht aber auch prominent an oberster Stelle der Wortlaut und als Screenshot:

Digitale Geräte für den Distanz-Unterricht können vom Jobcenter finanziert werden. Dies gilt für alle Schülerinnen und Schüler bis 25 Jahre, falls die Schule die Geräte nicht zur Verfügung stellt. Es ist ein Nachweis der Schule erforderlich.

jobcenter
Städteregion Aachen

Impressum
Suche
Inhaltsübersicht

Datenschutz
Kontakt
Jobcenterdigital

suchen nach

Für Arbeitssuchende >

Für Arbeitgeber >

Für Alle >

DIGITALE GERÄTE FÜR DEN DISTANZ-UNTERRICHT KÖNNEN VOM JOBCENTER FINANZIERT WERDEN

DIES GILT FÜR ALLE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER BIS 25 JAHRE, FALLS DIE SCHULE DIE GERÄTE NICHT ZUR VERFÜGUNG STELLT. ES IST EIN NACHWEIS DER SCHULE ERFORDERLICH

Lehrlingsstellen > Bildungs- und Teilhabepaket

Bildungs- und Teilhabepaket

(<https://www.jobcenter-staedteregion-aachen.de/fuer-arbeitsuchende/bildungs-und-teilhabe-paket.html>, Stand: 22.03.2021.)

Wir als CDU-Fraktion empfinden diese Bewertung aus folgenden Gründen als Unding und Zumutung:

1. Den Schülerinnen und Schülern wird ihr richterlich zugesprochenes Recht verwehrt.
2. Nach der Beendigung des Schulbesuchs müssen diese Schülerinnen und Schüler das Leihgerät zurückgeben. Bei einer anschließenden Ausbildung oder eines Studiums sind genau diese Familien wieder benachteiligt, weil kein digitales Endgerät zur Verfügung steht und eines angeschafft werden muss.
3. Durch die Ausleihe von digitalen Endgeräten an Schülerinnen und Schüler aus Familien im Bezug von Arbeitslosengeld II Leistungen, obwohl diese einen rechtlichen Anspruch auf ein eigenes Gerät haben, verringert sich die Kapazität an vorhandenen Endgeräten. Als Folge leiden die Hilfe und Unterstützung von Familien, die finanziell gesehen, zu viel Einkommen haben, um staatliche Leistungen zu beziehen, und gleichzeitig zu wenig Einkommen haben, um ohne große Kraftanstrengung ein digitales Endgerät anschaffen zu können.



Wir als CDU-Fraktion sind der Überzeugung, dass wir als Stadt Herzogenrath weitaus mehr Familien, die in sozial schwachen Verhältnissen leben, helfen können. Durch einen an die Schulen in städtischer Trägerschaft verteilten Leitfaden, wie die Stadt die Ausleihe von digitalen Endgeräten bewertet und befürwortet, können die Schulen intern ihre Schülerschaft und deren Familien breiter und stärker unterstützen und entlasten, ohne den Schulen Vorschriften bzgl. der Modalitäten zu machen, um so den einzelnen schulischen Anforderungen gerecht zu werden und die Freiheiten des Entscheidungsprozess zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Gronowski
Fraktionsvorsitzender

Michael Gasiorek
stellvertretender Fraktionsvorsitzender